

**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium
„Sports Business Management“**

**mit den möglichen Abschlüssen
„Certificate of Advanced Studies“
oder
„Diploma of Advanced Studies“
oder
„Certificate of Module Completion“**

**an der FernUniversität in Hagen
- Institut für wissenschaftliche
Weiterbildung GmbH (FeUW)**

vom 27.03.2025

Die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) hat die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielgruppe, Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung und Entgelte
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Modulabschlussprüfungen
- § 5 Täuschung, Plagiat
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat
- § 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zielgruppe, Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium richtet sich insbesondere an sportaffine Hochschulabsolvent:innen, im Sportmanagement tätige Personen (Direktor:innen, Vorstand:innen, Geschäftsführer:innen, Teamleiter:innen), Sportler:innen mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen im Sportmanagement, Sportverbands- sowie -vereinsfunktionsträger:innen, Sportjournalist:innen, Träger:innen von Ehrenämtern im Sport

(2) Die Studierenden erlangen sportspezifisches Fachwissen in den Bereichen Sportrecht, Sportbusiness, Digitalisierung und Digitaler Transformation, Nachhaltigkeit im Sport sowie Diversity, Equity und Inklusion.

§ 2 Zulassung und Entgelte

(1) Zum weiterbildenden Studium „Sports Business Management“ wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, ein fortgeschrittenes thematisch affines Studium nachweisen kann (z. B. Recht, Sport, soziale Arbeit, Wirtschaft, Psychologie, Kommunikation) oder die erforderliche Eignung während einer dreijährigen beruflichen Praxis mit Bezugspunkten zum Sport oder im aktiven Leistungssport erworben hat. Ebenso werden Funktionsträger:innen in Sportvereinen und Sportverbänden, anerkannten Interessenvertretungen im Sport, im Sportjournalismus tätige Personen sowie Mitarbeiter:innen aus Behörden mit Sportzuständigkeit zugelassen.

(2) Die Bewerbung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium erfolgt in der vom Institut für wissenschaftliche Weiterbildung vorgegebenen Form. Diese Form wird auf der Homepage der FeUW zum Studienprogramm veröffentlicht.

(3) Der Bewerbung ist eine einfache Kopie der Qualifikation nach Absatz 1 in elektronischer Form beizufügen.

(4) Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Zertifikatsstudium sind Entgelte zu entrichten, die gesondert festgelegt und auf der Homepage der FeUW zum Studienprogramm veröffentlicht werden.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular gestaltet. Es ist unterteilt in ein Basiscurriculum im Umfang von 20 ECTS sowie ein Vertiefungcurriculum im Umfang von mindestens 10 ECTS.

(2) Strukturell gliedert sich das Studium nach folgendem Ausbau:

BASISCURRICULUM:

- Modul 1 Sport & Recht Basis 5 ECTS
- Modul 2 Sport & Recht Vertiefung 5 ECTS
- Modul 3 BWL Basics I & II 5 ECTS
- Modul 4 Sport, Digitalisierung & Digitale Transformation 5 ECTS

Um das Studium im Basiscurriculum erfolgreich zu absolvieren, müssen alle Module erfolgreich abgeschlossen werden.

VERTIEFUNGSCURRICULUM:

- Modul 5 Sport & Betriebswirtschaft 5 ECTS
- Modul 6 Sport & Recht Vertragsgestaltung/Compliance 5 ECTS
- Modul 7 Diversity, Equity & Inclusion im Sport 5 ECTS
- Modul 8 Nachhaltigkeit im Sport 5 ECTS

Die Teilnahme an dem Vertiefungcurriculum ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Basiscurriculums zulässig. Um das Studium im Vertiefungcurriculum erfolgreich zu absolvieren, müssen **mindestens** zwei Module erfolgreich abgeschlossen werden)

§ 4 Formate, Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungsformate werden für jedes Modul gesondert bestimmt.

Als mögliche Prüfungsformate sind grundsätzlich vorgesehen:

- Schriftliche Kurzausarbeitungen von Prüfungsfragen

- Seminararbeiten mit mündlicher Präsentation
- mündliche Prüfungen
- Präsentation digital
- Blogbeiträge
- Aufgaben zur Erstellung und Implementierung von Webinhalten (z.B. WordPress (Kommunikation))
- Praktische Ausarbeitungen von Leitfragen (Lerntagebuch) und Präsentation im Rahmen von Workshops
- Hausarbeiten
- Fallstudie als begleitendes Portfolio. Anschließende Präsentation. Begleitung an fixen Terminen.

Die jeweilige Prüfungsform bestimmen die Prüfenden.

(2) Im Einzelnen wird für die Prüfungsformate festgelegt:

- Im Fall einer schriftlichen Kurzausarbeitungen von Prüfungsfragen können entweder Fragen mit der Möglichkeit zur Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat max. 10.000 Zeichen), zur Auswahl der Antwort aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice max. 50 Fragen), oder eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden.
- Im Fall einer Seminararbeit ist eine schriftliche Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der Studiengangsleitung einzureichen ist. Die Abgabefrist wird bei der Zuteilung des Seminarthemas mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Die Arbeiten haben einen Umfang von Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin / der Seminarleiter Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) wird bewertet. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein.
- Im Fall einer mündlichen Prüfung findet ein Prüfungsgespräch einzeln oder in der Gruppe in einem zeitlichen Umfang zwischen 30 und 120 Minuten im Rahmen eines Onlineformates statt. Die Bewertung erfolgt individuell anhand der Gesamtleistung.
- Im Fall einer digitalen Präsentation, eines Blogbeitrages oder einer WordPress Arbeit sind Leistungen in praxisüblichen Umfängen und Formaten zu erstellen und werden als eine einheitlich Leistung bewertet.
- Im Fall einer Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung im Umfang von höchstens 12 DinA 4 Seiten zu verfassen.
- Im Fall einer Praktischen Ausarbeitung von Leitfragen (Lerntagebuch) und Präsentation im Rahmen von Workshops oder einer Fallstudie als begleitendes Portfolio mit anschließender Präsentation. Werden die Studierenden an fixen Terminen durch die Prüfenden begleitet. Umfang in konkrete Formate der Prüfungsleistungen werden jeweils zwischen den Studierenden und Prüfenden abgestimmt. Die gesamte Leistung (Lerntagebuch, begleitendes Portfolio, Präsentation) wird bewertet. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der Präsentationsleistungen gehen jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Leistung ein.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Prüfungen werden grundsätzlich von einem/r Prüfenden bewertet. Prüfungsleistungen im Letztversuch, bei dessen Nichtbestehen das Modul endgültig nicht bestanden ist, werden von zwei Prüfenden bewertet. Bei nicht übereinstimmenden Noten wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Noten, so wird es auf die Note auf- oder abgerundet, zu der es den geringsten Abstand hat. Liegt das Ergebnis genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten, so wird auf die bessere Note gerundet. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)

ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)

ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmer:innen des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht ein/e Prüfungskandidat:in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(4) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung, wissenschaftliche Koordination und Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrer:innen, Honorarprofessor:innen, Privatdozierende, wissenschaftlich Mitarbeitende, Lehrbeauftragte, Autor:innen der Studienbriefe sowie Betreuende der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüfer:innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für das weiterbildende Studium wird von der FeUW eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zu Prüfenden zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf die Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Anträge auf Fristverlängerung bei zeitgebundenen Prüfungsleistungen entscheidet die durch die FeUW eingesetzte wissenschaftliche Koordination.

(3) Über Prüfungswidersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der FeUW. Dieser setzt sich zusammen aus der wissenschaftliche Leitung und der wissenschaftlichen Koordination.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmer:innen, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen

Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Wird das Studium mit dem Basiscurriculum erfolgreich abgeschlossen, wird auf Antrag ein Weiterbildungszertifikat „Certificate of Advanced Studies in Sports Business Management - Fundamentals“ ausgestellt.

(2) Wird das Studium mit dem Basis- sowie dem Vertiefungscurriculum erfolgreich abgeschlossen, wird auf Antrag ein Weiterbildungszertifikat „Certificate of Advanced Studies in Sports Business Management - Professional Consolidation“ ausgestellt.

In den Fällen des Absatzes 2 kann auf Antrag auch ein „Diploma of Advanced Studies in Sports Business Management“ ausgestellt werden. Für diesen Abschluss ist eine zusätzliche Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung auf Masterniveau im Umfang von 12-15 DinA 4 Seiten erforderlich. Die Bearbeitungsfrist für diese Leistung beträgt acht Wochen und beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Themenzuweisung erfolgt. Für die Prüfung wird ein eigenes Entgelt erhoben. Die Preise werden auf der Homepage der FeUW zum Studienprogramm veröffentlicht.

(3) Werden zum Erwerb oder zur Vertiefung ausgewählter Kompetenzen lediglich einzelne Module erfolgreich abgeschlossen, wird auf Antrag ein Weiterbildungszertifikat „Certificate of Module Completion“ mit der Nennung des entsprechenden Moduls ausgestellt.

§ 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen

Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 27.03.2025 in Kraft. Sie wird auf der Homepage der FeUW zum Studienprogramm veröffentlicht.

Hagen, den 27.03.2025.

Geschäftsführung

gez.

Constanze Schick